

**Richtlinie über die Vergabe von Lehraufträgen
(Lehrauftragsrichtlinie)
Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 09.01.2003,
geändert durch Richtlinie vom 30. September 2008
- VII 300 A Az 3121-01/008-**

Für die Vergabe von Lehraufträgen an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (§ 76 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) v. 05.07.2002 (GVOBl. 2002 S. 398) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgende Richtlinie erlassen:

1. Allgemeines

1.1 Zur Ergänzung des Lehrangebotes oder für einen durch haupt- oder nebenberufliche Lehrkräfte nicht gedeckten Lehrbedarf können Lehraufträge erteilt werden.

1.2 Lehraufträge dürfen nicht an Personen erteilt werden, die bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses mit der Hochschule im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zu einer Lehrtätigkeit verpflichtet sind oder verpflichtet werden können.

Dies gilt nicht für Lehrveranstaltungen im Rahmen des wissenschaftlichen / künstlerischen Weiterbildungsangebotes der Hochschule gem. 31 LHG M-V (Weiterbildende Studien), die über die dienstlich festgelegte Lehrverpflichtung hinaus abgehalten werden.

1.3 Bei der Vergabe von Lehraufträgen ist dem Gleichstellungsauftrag der Hochschule (§ 4 LHG M-V) Rechnung zu tragen.

1.4 Außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten kann ein vergüteter Lehrauftrag erteilt werden, wenn die Lehrveranstaltung nicht in Ausübung der Lehrbefugnis angekündigt, sondern von der Hochschule übertragen wird, um ein erforderliches Lehrangebot zu gewährleisten.

Besteht gleichzeitig ein Dienstverhältnis zur Hochschule, bleibt Nr. 1.2 unberührt.

1.5 Die Höhe der Lehrauftragsvergütung in künstlerischen Studiengängen wird gesondert geregelt.

2. Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

2.1 Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich – rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art zum Land Mecklenburg-Vorpommern. Sie sind nebenberuflich tätig. Mit der Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet.

2.2 Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und

Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung. Auf Verlangen der Hochschule haben Lehrbeauftragte an der Durchführung von Hochschulprüfungen und staatlichen Prüfungen mitzuwirken; ihre Bestellung als Prüfer erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung.

- 2.3 Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten ist als selbständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts auszugestalten. Sie sind mit der Beauftragung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Lehrauftragsvergütung um steuerpflichtiges Leistungsentgelt handelt, das von ihnen zu versteuern ist.

3. Erteilung der Lehraufträge

- 3.1 Lehrbeauftragte werden für bestimmte Zeit, in der Regel für ein Semester, durch die Hochschule bestellt.
- 3.2 Der Umfang des Lehrauftrages soll die Hälfte der Lehrverpflichtung einer entsprechenden hauptberuflichen Lehrkraft nicht überschreiten.
- 3.3 Voraussetzung für die Bestellung von Lehrbeauftragten ist, dass diese die für die Wahrnehmung des Lehrauftrages zu fordernde wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation sowie pädagogische Eignung besitzen.

4. Vergütung

- 4.1 Ein Lehrauftrag ist zu vergüten. Dies gilt nicht, wenn die Lehrbeauftragten auf eine Vergütung verzichten oder der Lehrauftrag Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, dass die Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.

- 4.2 Die Höhe der Lehrauftragsvergütung bestimmt sich nach den in der Anlage enthaltenen Vergütungshöchstsätzen

Bei der Bemessung der Vergütung sind der Inhalt der Lehrveranstaltung, die erforderliche Vor- und Nachbereitung und die Bedeutung der Lehrveranstaltung im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. Im unteren Bereich des Vergütungsrahmens liegen Sprachkurse und gleich zu bewertende Unterrichtsveranstaltungen.

- 4.3 Die Lehrauftragsvergütung ist nach der geleisteten Einzelstunde zu berechnen. Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt in der Regel mindestens fünf Hörer oder Hörerinnen voraus; bei künstlerischen Lehrveranstaltungen sind Ausnahmen möglich.

- 4.4 Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, der Hochschule nach Beendigung des Semesters schriftlich mitzuteilen, wie viele Einzelstunden im abgelaufenen Semester tatsächlich geleistet wurden.

5. Erstattung von Fahrkosten und sonstigen Mehraufwendungen

Neben der Lehrauftragsvergütung können auf Antrag die entstandenen notwendigen Mehraufwendungen nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erstattet werden. Voraussetzung ist, dass die Lehrbeauftragten ihren Dienst- oder Wohnort nicht am Hochschulort haben.

6. Antrags- und Abrechnungsverfahren

Das Antrags- und Abrechnungsverfahren regelt die Hochschule in eigener Zuständigkeit unter Berücksichtigung haushaltsrechtlicher Bestimmungen. Hierbei ist insbesondere zu gewährleisten, dass die Hochschulverwaltung ihren Prüfpflichten gem. §§ 7,9 LHO nachkommen kann.

7. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

7.1 Diese Richtlinie tritt am 01.01.2003 in Kraft.

7.2 Gleichzeitig treten

- die Vorläufigen Richtlinien über Lehraufträge und Lehrauftragsvergütungen für die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern v. 01.08.1991 i.d.F.v. 17.09.1997,
- die Vorläufigen Richtlinien über Lehraufträge und Lehrauftragsvergütungen für die Fachhochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern v. 01.04.1992 i.d.F.v. 17.09.1997,
- der Runderlass vom 19.12.94 – VII 320 –3125-04/003

außer Kraft.

Schwerin, den 09.01.03
Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

Anlage

Die Höhe der Lehrauftragsvergütung beträgt je Einzelstunde bei

1. Lehraufträgen an Universitäten und der Hochschule für Musik und Theater Rostock

- a) Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind, bis zu **23,01 €**
- b) andere Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufgaben wie Professorinnen oder Professoren wahrnehmen, bis zu **39,44 €**
- c) Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, bis zu **55,88 €**

2. Lehraufträgen an Fachhochschulen

- a) Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben bis zu **17,30 €**
 - b) Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind, bis zu **23,01 €**
 - c) Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufgaben wie Professorinnen oder Professoren wahrnehmen, bis zu **31,23 €**
 - d) Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, bis zu **39,44 €**
3. In Mangelbereichen (Fächer, in denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sicher gestellt werden kann), können die genannten Sätze um bis zu 30 v.H. überschritten werden.
4. Wird der Lehrauftrag in vollem Umfang aus Mitteln Dritter vergütet, können die in Nummer 1 und 2 genannten Vergütungssätze im Einvernehmen mit dem Drittmittelgeber um bis zu 100 v.H. überschritten werden.